



**Ballmer Mirjam, Schmid Ralph Alexander**

Kontrolle von Auflagen zum Schutz von Oberflächengewässern, bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Mitunterzeichner: 0

Datum der Einreichung: 18.12.20

DIAF/DAEC

## Begehren

Für sehr viele Pflanzenschutzmittel (PSM) hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) in der Bewilligung Auflagen zum Schutz der Oberflächengewässer verfügt (Auflagen zur Verminderung von Drift und Abschwemmung, Etikettedr. 3). Solche Auflagen beinhalten immer einen gegenüber dem Mindestabstand von 3 Metern zum Gewässer (Anhang 2.5 Ziffer 1.1 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) erhöhten Abstand. Die erhöhten Abstände sind für jedes PSM unterschiedlich und können bis zu 100 m betragen. Solche Abstände kann die Landwirtin oder der Landwirt allerdings stark vermindern, wenn sie oder er gewisse Massnahmen zur Risikoreduktion (Reduktionsmassnahmen) trifft, so etwa spezielle Düsen montiert, mit geringem Druck und tiefer Fahrgeschwindigkeit spritzt, nur bei Schwachwind spritzt oder einen begrünten Pufferstreifen zwischen Feld und Gewässer anlegt (siehe BLW, Reduktion der Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln im Acker- und Gemüsebau, Mai 2018).

Der Regierungsrat des Kantons Zürich fasste am 29. April 2020 den Beschluss Nr. 428/2020. Er hält dabei unter anderem fest, dass die Mittel zur Sicherstellung der Einhaltung oben genannter Auflagen unzureichend ist, bzw., dass die Einhaltung mancher Auflagen schlicht nicht überprüft werden kann.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Staatsrat die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Kontrolliert die kantonale Verwaltung die Einhaltung der obgenannten Auflagen zum Schutz von Oberflächengewässern?

Falls eine Kontrolle erfolgt:

2. Wer ist zuständig für die Kontrollen und wer führt sie vor Ort durch?
3. Wie und wo werden die Resultate dieser Kontrollen transparent gemacht?
4. Bei wie vielen landwirtschaftlichen Grundstücken im Kanton wurden jährliche Kontrollen durchgeführt, insbesondere in den letzten fünf Jahren?
5. Wie viele Verstösse wurden festgestellt und wie wurden diese geahndet?
6. Nach welchem Konzept und Plan erfolgen diese Kontrollen?
7. Wurden dabei auf den kontrollierten Grundstücken auch Proben (Boden, Pflanzen) genommen und chemisch auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln analysiert, um die Einhaltung der erhöhten Abstände zu prüfen?
8. Falls ja, wie viel haben diese chemischen Analysen gekostet?

9. Wie wurde nachvollziehbar kontrolliert, ob Reduktionsmassnahmen eingehalten wurden (Bsp. Spritzen nur bei Schwachwind, driftreduzierende Düsen, geringe Fahrgeschwindigkeit und Druck)?
  10. Wie viele Personal-Stellenprozent werden ausschliesslich für diese Kontrollen eingesetzt? Bestehen aus Sicht des Staatsrates genügend Ressourcen für die Kontrolle der vom Bund verlangten Auflagen?
-